

BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Saeffeler Bachs im Bereich der Gemeinden Gangelt und Selfkant (Überschwemmungsgebietsverordnung „Saeffeler Bach“) und zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Saeffeler Bachs im Bereich der Gemeinden Gangelt und Selfkant gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Saeffeler Bachs für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Saeffeler Baches – von der Mündung in den Rodebach bis zum Gewässerkilometer (km) 12+750 (Quelle) im Bereich der Gemeinden Gangelt und Selfkant im Kreis Heinsberg. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wurde gemäß § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. § 112 Abs. 1 S. 1 in der damals geltenden Fassung des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 09.12.2013 wurde im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Köln am 23.12.2013 (S. 564 - 565, lfd. Nr. 837, Az. 54.2.12.1 – Saeffeler Bach) bekannt gemacht.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie am Saeffeler Bach. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden u. a. die Überflutungsflächen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt.

Die in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung wird in diesem Bereich entsprechend aufgehoben und neu festgesetzt. Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:50.000, Az.: 54.8 2024-0132667, Stand 02.09.2024, unterzeichnet am 19.11.2024) und in den beigefügten Detailkarten Nr. 1/6 - 6/6 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54.8 2024-0132667, Stand 02.09.2024, unterzeichnet am 19.11.2024) dargestellt.

Die bisherige Übersichtskarten Nr. 1/2 und Nr. 2/2 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Maas-Saeffeler Bach, Stand 04.02.2013, unterzeichnet am 08.04.2013) und die sechs Detailkarten Nr. 1/6 bis Nr. 6/6 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54-HW-Maas-Saeffeler Bach, Stand 04.02.2013, unterzeichnet am 08.04.2013) verlieren ihre Gültigkeit.

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den vorstehend genannten Karten, ist gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie bei den Gemeinden Gangelt und Selfkant, auf deren Gebiet sich die Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Die Auslegung findet in der Zeit vom **07.03.2025 bis 07.05.2025** einschließlich an folgenden Orten statt:

Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2 – 8 50667 Köln	Montag bis Freitag 08:30 - 15:00 Uhr <i>nach Terminvereinbarung unter</i> <i>0221/147-2409</i>
Gemeinde Gangelt Burgstraße 10 52538 Gangelt	Montag bis Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr 13:30 - 16:30 Donnerstag 07:30 - 13:00 Uhr 13:30 - 17:30 Uhr Freitag 07:30 - 12:30 Uhr
Gemeinde Selfkant Am Rathaus 13 52538 Selfkant	Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr Montag 14:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 14:00 - 17:30 Uhr

In der Zeit vom **07.03.2025 bis 07.05.2025** einschließlich werden die genannten Unterlagen außerdem auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

zugänglich gemacht.

Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dieser beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Saeffeler Baches Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis zum 21.05.2025**, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 - 8, 50667 Köln zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

(Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderungsverordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.8 2024-0132667
Köln, den 11.02.2025
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Heimbach